

Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung

zum Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg

Vergabenummer: EBV-5-001/2023

Beschaffungsgegenstand: Dienstleistungen einer/s externen Datenschutzbeauftragten

A. Bewerbungsbedingungen

1. Fristen

1.1.	<u>Frist für Auskunftsverlangen</u> oder Ähnliches bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen: Bis zum Ablauf des 29.09.2023.	Innerhalb dieser Frist können bei eventuellen Unklarheiten in den Vergabeunterlagen Auskunftsverlangen oder Ähnliches an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden. Zu Einzelheiten siehe Nr. 6.
1.2.	<u>Frist für Bieterfragen:</u> Bis zum Ablauf des 29.09.2023.	Innerhalb dieser Frist können dem Erdölbevorratungsverband Fragen zum Vergabeverfahren gestellt werden. Zu Einzelheiten siehe Nr. 7.
1.3.	<u>Angebotsfrist:</u> Bis zum 27.10.2023 um 14.00 Uhr.	Angebote müssen dem Erdölbevorratungsverband innerhalb dieser Frist vorliegen. Später eingehende Angebote werden ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis liegt nicht in der Risikosphäre des Bieters.
1.4.	<u>Bindefrist:</u> Bis zum Ablauf des 30.11.2023.	Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
1.5.	<u>Ausführungsfrist:</u> Beginn am 01.01.2024.	Zu den näheren Angaben siehe Anlage 1.

2. Zentrale E-Mail-Adresse / Sprachwahl

Die Kommunikation mit dem Erdölbevorratungsverband in diesem Vergabeverfahren erfolgt – mit Ausnahme der Angebotsübersendung durch den Bieter – ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse

ausschreibung5@ebv-oil.org

In der Betreffzeile der E-Mail ist ausschließlich die Vergabenummer aus den Kopfzeilen dieser Vergabeunterlagen anzugeben.

Das Vergabeverfahren – und im Falle des Zuschlags auch die Vertragsdurchführung – werden ausschließlich in deutscher Sprache abgewickelt. Dies gilt auch für die Kommunikation des Bieters.

Zur Kommunikationssprache während der Vertragsdurchführung siehe die Anlage 1.

3. Zuständige Stelle

Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, die den Zuschlag erteilende Stelle sowie die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, ist der Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland. Weitere Information zum Erdölbevorratungsverband unter **www.ebv-oil.org**. Dort ist unter *Wir über uns* → *Informationsangebot* auch eine Informationsbroschüre eingestellt.

4. Art des Vergabeverfahrens / Rechtlicher Rahmen

Der Erdölbevorratungsverband beabsichtigt, die in Teil B dieser Vergabeunterlagen bezeichnete Leistung zu vergeben.

Bei der vorliegenden Vergabe handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz. Ergänzend gelten die Inhalte der Vergabebekanntmachung zu dieser Ausschreibung unter www.service.bund.de sowie die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen.

Unter „Bieter“ werden nachstehend auch Bietergemeinschaften verstanden.

Der Erdölbevorratungsverband kann das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Im Übrigen ist der Erdölbevorratungsverband nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Falle der Aufhebung des Vergabeverfahrens wird der Erdölbevorratungsverband dieses den Bietern mitteilen.

Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

5. Angebotsaufforderung / Angebotsabgabe

Der Erdölbevorratungsverband wendet sich mit diesen Vergabeunterlagen an alle interessierten Bieter, die hiermit zur Abgabe eines Angebots auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen aufgefordert werden.

Angebote, die unterschrieben sein müssen, sind schriftlich und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung öffnen lässt, für den Erdölbevorratungsverband kostenfrei per Post oder Boten innerhalb der unter Nr. 1.3 genannten Angebotsfrist einzureichen an den

Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Jungfernstieg 38
20354 Hamburg

Deutschland [Angabe nur bei Sendungen aus dem Ausland erforderlich]

Unterschriften sind dabei **handschriftlich** auf dem als **Original** einzureichenden Angebot vorzunehmen.

Der Erdölbevorratungsverband befindet sich im 4. Stock und ist in der Regel – mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen und dem 24. und 31. Dezember – mindestens in der Kernzeit montags von 10.00 bis 15.30 Uhr, dienstags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr erreichbar. Im Zweifel empfiehlt sich eine vorherige telefonische Nachfrage unter der Telefonnummer + 49 (0)40 / 35 00 12 – 0.

Der Erdölbevorratungsverband hat keinen von außen zugänglichen Briefkasten.

Auf der Vorderseite des Umschlags muss der in Anlage 2 abgebildete Aufklebezettel angebracht sein. Das Angebotsformular (Anlage 3) ist zwingend beizufügen. Das Angebot soll möglichst ausschließlich nur aus dem ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsformular und den im Angebotsformular genannten Anlagen bestehen.

Per Telefax oder E-Mail eingereichte Angebote werden nicht berücksichtigt!

Sollte der Export des Textes des Angebotsformulars in Anlage 3 in eine bearbeitbare Version zu Abweichungen an den Vertragsbestimmungen führen, gehen diese zu Lasten des Bieters und führen zum Ausschluss von der Vergabe.

In den Vergabeunterlagen und Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen des vom Erdölbevorratungsverband vorgegebenen Wortlauts unzulässig. Solche Zusätze oder Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der unter Nr. 1.3 genannten Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Solche Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten müssen schriftlich erfolgen und in einem verschlossenen Umschlag (wie bei Angeboten) bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim Erdölbevorratungsverband für diesen kostenfrei eingehen.

Für die Erstellung eines Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

6. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Sollten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen enthalten oder Fragen aufwerfen, die die Erstellung des Angebots oder die Ermittlung des Angebotspreises beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Erdölbevorratungsverband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Frist, per E-Mail an **ausschreibung5@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) darauf hinzuweisen.

7. Fragen zum Vergabeverfahren und deren Beantwortung

Fragen zum Vergabeverfahren können innerhalb der in Nr. 1.2 genannten Frist per E-Mail an **ausschreibung5@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden.

Anderweitig vorgebrachte Fragen (persönlich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per Brief usw.) werden nicht berücksichtigt. Vom Erdölbevorratungsverband auf anderen Wegen gegebene Antworten auf Fragen von Bietern – insbesondere mündliche oder telefonische Antworten – sind unverbindlich. Auskünfte anderer Stellen sind ebenfalls unverbindlich. Der Bieter kann sich hierauf nicht berufen.

Alle Fragen und die Antworten des Erdölbevorratungsverbandes werden in einem PDF-Dokument *Fragen zum Vergabeverfahren* zusammengefasst und baldmöglichst nach Ablauf der in Nr. 1.2 genannten Frist unter www.ebv-oil.org → Ausschreibungen ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht. Der Erdölbevorratungsverband kann Fragen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt zusammenfassen und einheitlich beantworten.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz / Ausschluss von Referenznennungen

Diese Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch im Rahmen der Vertragsdurchführung – erhält bzw. gewinnt, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind nachweislich ohne sein Zutun allgemein bekannt. Diese Verpflichtung ist vom Bieter an seine eventuellen Unterauftragnehmer uneingeschränkt weiterzugeben.

Die von den Bietern erhobenen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten werden vom Erdölbevorratungsverband zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch zur Durchführung des Vertrages – verarbeitet und insbesondere gespeichert. Mit der Abgabe eines Angebotes willigt der Bieter hierin ein. Informationen zum Datenschutz für Vertragspartner des Erdölbevorratungsverbandes (einschließlich vorvertraglicher Maßnahmen) sind unter www.ebv-oil.org → *Wir über uns* → *Datenschutz* erhältlich.

Im Falle des Zuschlags wird der Bieter es unterlassen, die Tatsache, den Gegenstand und die Ergebnisse des Vertrages und seiner Durchführung zu irgendeiner Zeit in individuellen oder allgemein zugänglichen Werbeschriften, Tätigkeits- oder Geschäftsberichten, Unternehmensbroschüren, auf Internetseiten oder in sonstiger Weise, gleich ob in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form, bekanntzumachen oder zu veröffentlichen. Vorstehendes gilt uneingeschränkt auch für eine Mitteilung von Informationen in anonymisierter Form, also ohne ausdrückliche Nennung des Erdölbevorratungsverbandes. Der Bieter wird es ebenfalls unterlassen, den Erdölbevorratungsverband – sowohl ausdrücklich als auch in allgemein beschreibender Form – als Referenz zu benennen.

Der den Zuschlag erhaltende Bieter stellt sicher, dass die von ihm als externer Datenschutzbeauftragter zu benennende natürliche Person sich damit einverstanden erklärt, dass deren Kontaktdaten zu der nach § 7 BDSG als Datenschutzbeauftragte/-r zu benennenden natürlichen Person auf der Internetseite des Erdölbevorratungsverbandes veröffentlicht und an den Bundesbeauftragte/n für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weitergegeben werden.

9. Angebotspreis

Als Preis ist ein Netto-Festpreis für die jährliche Erbringung der in der Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen beschriebenen Art und des Umfangs der Leistungen in Euro ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer anzubieten (Angebotspreis). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in Anlage 1.

10. Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in Lose ist nicht möglich und daher nicht vorgesehen.

11. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

12. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden in diesem Vergabeverfahren wie Einzelbewerber behandelt. Bietergemeinschaften müssen dem Angebot (Angebotsformular in Anlage 3) eine formlose schriftliche Anlage beifügen, die von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterschrieben ist. Aus dieser Anlage muss sich ergeben, aus welchen Mitgliedern (mit vollständiger Angabe des Namens bzw. der Firmierung, der Rechtsform und der Anschrift) sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt und welches Mitglied der Bietergemeinschaft für diese gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die Durchführung des Vergabeverfahrens – und für den Fall der Zuschlagserteilung auch für die Durchführung des Vertrages – bevollmächtigt ist.

Bietergemeinschaften müssen für den Fall der Auftragserteilung eine Rechtsform annehmen, die gewährleistet, dass alle ihre Mitglieder dem Erdölbevorratungsverband gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haften.

13. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird nicht verlangt.

14. Eignung des Bieters

Der Bieter muss die unter Nr. 5 des Angebotsformulars (Anlage 3) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus muss der Bieter die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Voraussetzungen erfüllen.

15. Zuschlagskriterien / Ausschluss von der Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot zu den Bedingungen der Vergabeunterlagen und unter Berücksichtigung des Nachfolgenden.

Zuschlagskriterium ist der niedrigste wirtschaftliche Preis zu 100 %. Der Bieter gibt in Anlage 3 „Angebotsformular“ einen Preis für den in der Anlage 1 „Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist“ genannten Umfang von Dienstleistungen einer/-s externen Datenschutzbeauftragten, an, der während der Laufzeit des Vertrages gilt.

Der Preis ist in Euro ohne Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher mit den vertraglichen Leistungen im Zusammenhang stehender Nebenkosten und ähnlicher Kosten anzugeben.

Der Erdölbevorratungsverband wird den Zuschlag demjenigen geeigneten Bieter erteilen, dessen Angebotspreis der niedrigste ist.

Sollten zwei oder mehrere Bieter einen identischen niedrigsten Angebotspreis haben, so entscheidet das Los, welcher von diesen Bietern den Zuschlag erhält.

Bei Angeboten, bei denen die vom Bieter angebotenen Preise im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind, wird der Erdölbevorratungsverband vom Bieter Aufklärung verlangen. Kann der Erdölbevorratungsverband nach dieser Prüfung die geringe Höhe der angebotenen Preise nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Angebote, bei denen er aus den vorgenannten Gründen die Zuschlagserteilung ablehnt, werden bei der vorstehend beschriebenen Zuschlagsermittlung von Beginn an nicht berücksichtigt.

16. Beginn und Laufzeit des Vertrages

Die Regelungen zu Beginn und Laufzeit des Vertrages ergeben sich aus der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung (Anlage 1).

17. Unterrichtung der nicht erfolgreichen Bieter

Der Erdölbevorratungsverband wird auf Verlangen eines nicht erfolgreichen Bieters diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters unterrichten.

B. Vertragsunterlagen

I. Leistungsbeschreibung

18. Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist

Dieses ergibt sich aus der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung (Anlage 1).

II. Vertragsbedingungen

19. Vertragsbestandteile

Im Falle des Zuschlags sind folgende Regelungen Bestandteil des Vertrages:

1. Das Angebot des Bieters, das den Zuschlag erhalten hat;
2. die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen in deutscher Sprache.

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Regelungswerken gehen die einzelnen Bestimmungen eines Regelungswerks den damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der jeweils danach genannten Regelungswerke vor.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters sind – unabhängig von deren Bezeichnung (z. B. als Allgemeine Geschäftsbedingungen) – nicht Vertragsbestandteil. Eine Übersendung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Bieter – auch auf der Rückseite von Geschäftspapieren o. ä. – kann zum Ausschluss des Angebots führen.

20. Leistungs- bzw. Lieferort und Erfüllungsort

Der Ort der Leistung bzw. Lieferung sowie der Erfüllungsort ist Hamburg, Deutschland.

Die Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes befinden sich an der Anschrift Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland. Vor Ort zu erbringende Leistungen sind in diesen Geschäftsräumen zu erbringen. Lieferungen sind an diese Anschrift zuzustellen.

21. Eigentumsverschaffung frei von Rechten Dritter

Der Bieter hat im Falle des Zuschlags dem Erdölbevorratungsverband die Leistungen frei von Rechten Dritter zu übergeben bzw. zu erbringen, insbesondere dürfen die Leistungen nicht unter Eigentumsvorbehalt an den Bieter geliefert worden sein oder vom Bieter sicherungsübereignet sein.

22. Haftung des Bieters

Die Haftung des Bieters wird wegen Personen- und Sachschäden und daraus folgenden Vermögensschäden auf 1.500.000 Euro je Schadenereignis sowie wegen sonstiger Vermögensschäden auf 500.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Der Erdölbevorratungsverband kann vom Bieter den Nachweis verlangen, dass die vorgenannten Ansprüche durch eine auf Kosten des Bieters abzuschließende Versicherung, abgedeckt sind, soweit die Ansprüche zu angemessenen Bedingungen bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer versicherbar sind.

23. Zahlungsbedingungen

Im Falle des Zuschlags rechnet der Bieter gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die aufgrund des abgeschlossenen Vertrages erbrachten Dienstleistungen mit Rechnungen ab, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechen müssen. Der Bieter kann für das Kalenderjahr nach dessen Ablauf abrechnen. Wahlweise kann der Bieter für Kalenderhalbjahre nach deren Ablauf jeweils die Hälfte seines Angebotspreises abrechnen. Bei der Rechnungsstellung kommt zu dem Angebotspreis bzw. dem hälftigen Angebotspreis des Bieters die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Die Rechnungen sind ausschließlich elektronisch (zum Beispiel als PDF-Dokument) an folgende E-Mail-Adresse zu senden: rechnung@ebv-oil.org.

Die Rechnungsbeträge sind vierzehn Tage nach Rechnungseingang beim Erdölbevorratungsverband zur Zahlung fällig. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen im vorbeschriebenen Sinne.

24. Sonstiges / Gerichtsstand

Im Falle des Zuschlags gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Falle des Zuschlags ist bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, sofern der Bieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Hamburg, Deutschland.

Anlage 1: Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist

Kurzbeschreibung des Ausschreibungsgegenstandes und des Auftraggebers

Der Erdölbevorratungsverband ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes. Seine gesetzliche Aufgabe ist es, durch die Bevorratung von Erdöl (Rohöl) und den Erdölerzeugnissen Benzin, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl Extra Leicht und Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis JET A-1 zur Sicherstellung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland im Krisenfall beizutragen. Der Erdölbevorratungsverband ist eine Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung mit Sitz in Hamburg. Er unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Nähere Informationen zum Erdölbevorratungsverband sind unter www.ebv-oil.org verfügbar. Dort findet sich neben den Rechtsgrundlagen, der Satzung, der Beitragssatzung und weiteren Detailinformationen auch eine Informationsbroschüre zum Download.

Der Erdölbevorratungsverband beschäftigt am Standort Hamburg derzeit rund 26 Personen und hat rund 22 Betriebsrentnerinnen und -rentner.

Zur Erfüllung der dem Erdölbevorratungsverband nach dem Erdölbevorratungsgesetz übertragenen Aufgabe ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu verarbeiten und gegebenenfalls mit Auftragsverarbeitern auszutauschen. Dabei wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass das für die Verarbeitung gesetzlich eingeräumte Schutzniveau bei der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages und der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten eingehalten wird.

Personenbezogene Daten werden beim Erdölbevorratungsverband überwiegend im Bereich der Personalverwaltung verarbeitet und darüber hinaus im Wesentlichen in einem geschäftsüblichen Umfang zur Bereithaltung von geschäftlichen Kommunikationsdaten (Geschäftspartner-Adressen mit Namen usw.). Die Abrechnung der Gehälter und der Betriebsrenten wird durch einen darauf spezialisierten externen Dienstleister vorgenommen.

Der Bieter soll die Funktion des externen Datenschutzbeauftragten des Erdölbevorratungsverbandes im Sinne sämtlicher einschlägiger Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (insbesondere Artikel 37) und der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 5 bis 7) wahrnehmen. Der Bieter soll alle sich aus diesen Vorschriften ergebenden Aufgaben des externen Datenschutzbeauftragten wahrnehmen. Die Wahrnehmung der vorbeschriebenen Aufgaben umfasst neben den in elektronischer Form gespeicherten auch die in Papierform vorhandenen personenbezogenen Daten.

Sofern der Bieter eine juristische Person ist, stellt dieser eine bei ihm beschäftigte natürliche Person, die vom Erdölbevorratungsverband nach Maßgabe von § 5 BDSG als Datenschutzbeauftragte/-r benannt wird, zur Verfügung. Bei Bietern, die bereits als natürliche Person ein Angebot abgeben, gilt diese natürliche Person als die/der nach § 5 BDSG zu benennende Datenschutzbeauftragte. Die vorstehend jeweils bezeichnete natürliche Person, die zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden soll, wird im Weiteren als „Person des Bieters“ bezeichnet.

Zu Beginn der Tätigkeit des Bieters wird die Leitung der Abteilung IT und Administration des Erdölbevorratungsverbandes die Person des Bieters mit den IT-Systemen, den Datenverarbeitungsverfahren und der externen Auftragsdatenverarbeitung sowie den weiteren Vorkehrungen des Erdölbevorratungsverbandes zum Datenschutz bekannt machen, soweit dies für die Tätigkeit der Person des Bieters erforderlich ist.

Die Person des Bieters muss jederzeit während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die sich aus den vorgenannten Vorschriften ergebende Qualifikation verfügen. Durch die Abgabe seines Angebotes bestätigt der Bieter, dass die Person des Bieters über diese beruflichen Qualifikationen verfügt. Auf Anforderung des Erdölbevorratungsverbandes hat der Bieter diesem zu jeder Zeit diese vorbeschriebenen beruflichen Qualifikationen nachzuweisen.

Der Erdölbevorratungsverband stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einbezogen wird und stellt die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung.

Die Tätigkeit des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, beginnt am 01.01.2024.

Der Bieter wird für mindestens die ersten beiden aufeinanderfolgenden Auftragsjahre beauftragt.

Darüber hinaus erhält der Erdölbevorratungsverband das Recht, weitere sich anschließende volle Auftragsjahre beim Bieter bis zum Umfang von insgesamt vier Auftragsjahren zu beauftragen. Der Erdölbevorratungsverband muss diese Beauftragung eines weiteren Auftragsjahres dem Bieter mindestens sechs Monate vor Ablauf der Mindestauftragszeit bzw. vor Ablauf eines weiteren beauftragten Auftragsjahres in elektronischer oder in schriftlicher Form mitteilen.

Mit der Zuschlagserteilung werden weder dem Bieter noch der Person des Bieters Weisungsrechte gegenüber den Beschäftigten des Erdölbevorratungsverbandes eingeräumt. Aus diesem Vertrag kann kein Anspruch auf ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis für den Bieter oder die Person des Bieters abgeleitet werden.

Dem Bieter und der Person des Bieters obliegt die selbständige berufliche Fortbildung, um die nach § 37 Abs.5 DSGVO geforderten Qualifikationen und das notwendige Fachwissen einer/eines Datenschutzbeauftragten während der Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Solche im Rahmen einschlägiger Schulungen bzw. Fortbildungen erworbenen Qualifikationsnachweise wird der Bieter oder die Person des Bieters auf Anforderung des Erdölbevorratungsverbandes in Kopie vorlegen.

Die Leitung der Abteilung IT und Administration steht dem Bieter und der Person des Bieters für Auskünfte zu Verfügung. Für die Person des Bieters wird eine zentrale E-Mail-Adresse beim Erdölbevorratungsverband eingerichtet. Die dort eingehenden E-Mails sowie für die Person des Bieters eingehende sonstige physische oder elektronische Post wird umgehend an diese weitergeleitet. Hinsichtlich physischer Post geschieht dieses in ungeöffnetem Zustand.

Die Person des Bieters muss jeweils im Kalendermonat Januar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes und in Kopie der Leitung der Abteilung IT und Administration des Erdölbevorratungsverbandes einen kurzen schriftlichen Bericht in elektronischer Form zur Verfügung stellen, in dem sie ihre Tätigkeit zusammenfasst, wesentliche Vorkommnisse hervorhebt und bei Bedarf Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Sollte die Person des Bieters im Laufe ihrer Tätigkeit von datenschutzrechtlichen Problemen oder Unzulänglichkeiten Kenntnis erlangen, deren Behandlung aus ihrer Sicht keinen Aufschub duldet, wird sie sich auch außerhalb seiner jährlichen Berichte und je nach Bedeutung der Angelegenheit unverzüglich an die Leitung der Abteilung IT und Administration und/oder an den Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes wenden.

Die Person des Bieters hat mindestens zwei Mal im Jahr, mindestens im Abstand von drei Monaten, persönlich in den Geschäftsräumen am Sitz des Erdölbevorratungsverbandes in Hamburg anwesend zu sein.

Bei Nichtbestehen einer für diese Aufgabenwahrnehmung hinreichenden Qualifikation der Person des Bieters ist der Erdölbevorratungsverband berechtigt, den Vertrag mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (außerordentlicher Kündigungsgrund). Diese außerordentliche Kündigungsmöglichkeit des Erdölbevorratungsverbandes gilt auch während der Mindest-Auftragszeit. Darüber hinaus ist der Erdölbevorratungsverband berechtigt, den Vertrag mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, auch bei Vorliegen weiterer außerordentlicher Kündigungsgründe fristlos zu kündigen. Ab dem Ausspruch einer solchen außerordentlichen Kündigung ist der Erdölbevorratungsverband von der Erbringung einer Vergütung befreit.

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder im Falle des Ausspruchs einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Erdölbevorratungsverband kann dieser die Ernennung der Person des Bieters widerrufen.

Die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Erdölbevorratungsverband zur Vertragsdurchführung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Gleiches gilt für die Berichte des Auftragnehmers.

Vergütung, Preis

Der Preis des Bieters ist ein jährlicher Festpreis pro vollem Geschäftsjahr, in dem auch sämtliche sonstigen Kosten, also insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten und ähnliche Kosten, die mit einem Einsatz des Bieters vor Ort beim Erdölbevorratungsverband in Hamburg zusammenhängen, und Kosten für Porti, Kuriere, Recherchen, Vervielfältigungen, Gebühren usw. enthalten sind. Diese Kosten sind somit vom Bieter in den Gesamtpreis einzukalkulieren und nicht gesondert auszuweisen.

Auch Kosten für die vom Bieter oder der Person des Bieters für erforderlich gehaltenen Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem im Angebotsformular (Anlage 3) genannten jährlichen pauschalen Festpreis abgegolten.

Auch alle durch eventuelle An- und Abreisen zum Sitz des Erdölbevorratungsverbandes verursachten Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Die in diesem Zusammenhang dem Bieter oder der Person des Bieters entstehenden Aufwendungen sind mit diesem Festpreis abgegolten. Daher sind Reisezeiten, Zeiten von Arbeitspausen, Zeiten für interne Überprüfungen durch die Person des Bieters, Zeiten für Vorbesprechungen sowie ähnliche Zeiten bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen, aber nicht auszuweisen. Die separate Abrechnung solch vorgenannter Kosten zusätzlich zu dem vom Bieter im Angebotsformular (Anlage 3) genannten Angebotspreis ist ausgeschlossen.

Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, und die Person des Bieters werden nach Zuschlagserteilung mit dem Erdölbevorratungsverband die in **Anlage 4** wiedergegebene umfassende Verschwiegenheitsvereinbarung abschließen. Dieses gilt auch dann, wenn der Bieter und/oder die Person des Bieters bereits aufgrund von Rechtsvorschriften zur Gruppe der Berufsverschwiegenen gehört. Mit dem Angebot des Bieters soll noch keine unterschriebene Version eingereicht werden.



Ausschreibung!

Nicht öffnen!

Bitte sofort weiterleiten an das
Vorstandssekretariat

Angebot zu Ausschreibung Nr.
EBV-5-001/2023

Ende der Angebotsfrist:
27.10.2023 um 14.00 Uhr

Eingangsvermerk des EBV:

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Bearbeiter/in: _____



Anlage 3: Angebotsformular

Angebot in dem Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes

Vergabenummer: EBV-5-001/2023

An den
Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Jungfernstieg 38
20354 Hamburg
Deutschland

Name und Anschrift des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft:

Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: ja nein

Name bzw. Firma
und Rechtsform:

Straße und Haus-Nr.:

Postleitzahl und Ort:

ggf. Land:

Ansprechpartner/in:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt (auch wenn es sich um eine Bietergemeinschaft handelt) –

Der Bieter gibt hiermit ein Angebot in dem vorgenannten Vergabeverfahren ab.

Das Angebot des Bieters (Angebotspreis) lautet: Komplett-Festpreis je vollem Geschäftsjahr (zur Definition siehe die Leistungsbeschreibung in Anlage 1) in Höhe von _____ Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der Bieter erklärt – bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft – zusätzlich Folgendes:

1. Grundlagen des Angebotes des Bieters sind die Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung des vorgenannten Vergabeverfahrens nebst allen Anlagen. Die vom Bieter hierzu gemachten Angaben sind verbindlich.
2. Der Bieter erkennt die vorgenannten Vergabeunterlagen mitsamt den dazugehörigen Anlagen uneingeschränkt an.
3. Der Bieter ist auch über die im Falle der Zuschlagserteilung ergänzend geltenden Vertragsbedingungen (siehe Vergabeunterlagen Teil B) informiert.
4. Dem Bieter sind die Gründe, die zum Ausschluss seines Angebotes führen können, bekannt. Ihm ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Vergabeverfahren seinen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben kann.
5. Über das Vermögen des Bieters ist weder ein Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, noch ist die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, noch ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden.

Der Bieter befindet sich nicht in Liquidation.

Der Bieter hat keine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

Der Bieter hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

Der Bieter hat im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben.

6. Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der in den Vergabeunterlagen unter Nr. 1.4 genannten Bindefrist gebunden.

Diesem Angebot hat der Bieter folgende (angekreuzte) Unterlagen beigefügt:

- bei Bietergemeinschaften: eine unterschriebene Anlage zu den Mitgliedern und dem Vertreter der Bietergemeinschaft (gemäß Vergabeunterlagen Teil A Nr. 12)

Ort: _____, Datum: _____

(Stempel und Unterschrift/en)

Namenswiedergaben:

Vorname/Name/Position: _____

Vorname/Name/Position: _____

Verschwiegenheitsvereinbarung

Zwischen dem Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Jungfernstieg 38,
20354 Hamburg,

– nachfolgend „**EBV**“ genannt –,

und der

_____,
_____,
_____,

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt –,

– EBV und Bieter nachfolgend auch „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen

§ 1 Auftrag des Bieters

Der EBV hat mit dem Bieter einen Vertrag über Dienstleistungen einer/s externen Datenschutzbeauftragten geschlossen, indem der Bieter in dem zugehörigen Vergabeverfahren des EBV Nr. EBV-5-001/2023 den Zuschlag erhalten hat (nachfolgend zusammenfassend „**Dienstleistung**“ genannt).

§ 2 Verschwiegenheitsvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind zum einen alle Tatsachen und/oder Informationen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Privat- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die dem EBV bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit bekannt geworden sind. Hierzu zählen namentlich die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind weiter auch alle Tatsachen und/oder Informationen, die der EBV im Rahmen seiner Tätigkeit selbst begründet bzw. erzeugt hat.

(3) Für die Bestimmung der Tatsachen und/oder Informationen in den Absätzen 1 und 2 ist es unerheblich, in welcher seiner Teilfunktionen (Handeln auf öffentlich-rechtlicher und/oder auf privatrechtlicher Grundlage) dem EBV die vorgenannten Tatsachen und/oder Informationen bekannt geworden sind bzw. der EBV diese Tatsachen und/oder Informationen selbst begründet bzw. erzeugt hat. Weiter ist es unerheblich, welchen Inhalt diese Tatsachen und/oder Informationen haben und in welcher äußeren Form – beispielsweise in Papierform, als elektronische Dateien, als mündlich mitgeteiltes Wissen usw. – diese Tatsachen und/oder Informationen gespeichert bzw. vorhanden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Tatsachen und/oder Informationen werden nachfolgend zusammenfassend als „**Vertrauliche Information**“ bezeichnet.

(5) Vertrauliche Informationen dürfen von dem Bieter nur für die Erfüllung des in § 1 aufgeführten Vertrages verwendet werden.

(6) Der Bieter ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von Vertraulichen Informationen zu verschaffen, als dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages erforderlich ist.

(7) Der Bieter darf außer in dem Umfang, wie er für den Zweck der Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der Vertraulichen Information des EBV anfertigen.

(8) Der Bieter ist verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und hierüber absolute Verschwiegenheit zu wahren. Er wird diese Vertraulichen Informationen insbesondere

- a) weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen;
- b) den Zugang zu den Vertraulichen Informationen ausschließlich auf diejenigen seiner Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für die Zwecke des in § 1 genannten Vertrages kennen müssen; und
- c) veranlassen, dass sich seine Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten und Berater an die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung halten, soweit sie auf den Empfänger anwendbar sind.

(9) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- a) bei Abschluss der vorliegenden Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden;
- b) sich bereits vor der Offenlegung im Besitz des Bieters befanden, ohne dass für den Bieter eine Verschwiegenheitspflicht bestand;
- c) die aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

Das Vorliegen eines der vorgenannten Ausnahmefälle ist von dem Bieter nachzuweisen. Im Falle einer Offenlegung aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist der Bieter verpflichtet, den EBV im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

(10) Der Bieter verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern. Der Bieter verpflichtet sich für den Fall, dass er erkennt, dass Vertrauliche Informationen dennoch ohne Zustimmung des EBV an Dritte gelangt sind, dieses dem EBV unverzüglich mitzuteilen.

(11) Der Bieter ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzieht und denen er Zugang zu den Vertraulichen Informationen verschafft, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung

und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen.

(12) Der Bieter ist befugt, Dritte zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzuziehen und Zugang zu den Vertraulichen Informationen zu verschaffen. In diesem Fall ist der Bieter verpflichtet, auch diese Dritten in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen. Wenn eine solche Heranziehung Dritter wegen der Person des Dritten und/oder dessen Aufgabenbereichs nicht dem üblichen Geschäftsablauf von mit dem Bieter vergleichbaren Organisationen entspricht, bedarf deren Heranziehung der vorherigen schriftlicher Zustimmung des EBV.

(13) Die Pflicht des Bieters zur Geheimhaltung besteht während der gesamten Dauer des in § 1 genannten Vertrages sowie nach dessen Kündigung, Auflösung oder Beendigung zeitlich unbestimmt fort, solange diese Vertraulichen Informationen nicht durch den EBV selbst öffentlich gemacht werden.

(14) Der Bieter verpflichtet sich, nach Beendigung des in § 1 genannten Vertrages sämtliche ihm zur Verfügung gestellte Dokumente und Daten, die Vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich sämtlicher Kopien auf Verlangen und nach Wahl des EBV unverzüglich an diesen zurückzugeben oder unter Wahrung der Geheimhaltung in geeigneter Weise zu vernichten und dem EBV die erfolgte vollständige Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Überlassung Vertraulicher Informationen in Form elektronischer Daten sind diese vom Bieter einschließlich etwaiger Kopien in geeigneter Weise zu löschen. Von der Erfüllung der Verpflichtungen dieses Absatzes ist der Bieter nur insoweit und nur solange befreit, wie er aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, beispielsweise einer berufsrechtlichen Regelung, zur Aufbewahrung gerade der die Vertraulichen Informationen enthaltenden Dokumente und Daten zwingend verpflichtet ist. Nach Beendigung dieser soeben genannten Verpflichtung wird der Bieter seinen übrigen Verpflichtungen aus diesem Absatz unverzüglich nachkommen und bis dahin die Vertraulichen Informationen in geeigneter Weise aufbewahren.

(15) Der EBV behält sich für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung des Bieters gegen die vorliegende Vereinbarung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie das Recht, die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung zu verlangen, vor.

§ 3

Strafrechtliches Verbot des Offenbarens und Verwertens fremder Geheimnisse; Einbeziehung des Bieters in dieses Verbot

(1) Der EBV unterfällt unter anderem § 203 Absatz 2 und § 204 Strafgesetzbuch. Damit ist dem EBV das Offenbaren und die Verwertung fremder Geheimnisse strafrechtlich verboten, namentlich der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) In Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Vertrag wird der EBV dem Bieter, soweit dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist, die in Absatz 1 genannten fremden Geheimnisse zugänglich machen. Dadurch und durch Abschluss der vorliegenden Vereinbarung unterfällt der Bieter § 203 Absatz 4 und § 204 Strafgesetzbuch. Dadurch macht sich der Bieter für den Fall, dass er solche fremden Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den EBV bekannt geworden sind, unbefugt offenbart und/oder verwertet, seinerseits strafbar.

(3) Der Bieter bestätigt ausdrücklich, dass er auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflichten und des Verwertungsverbotes in den §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch hingewiesen wurde und ihm bekannt ist, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.

§ 4

Weitergeltung anderweitiger Verschwiegenheits- und sonstiger Verpflichtungen des Bieters

Anforderungen an die Verschwiegenheit des Bieters, die über die vorliegende Vereinbarung hinausgehen, beispielsweise aufgrund eines Gesetzes, einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, einer berufsrechtlichen Regelungen (etwa als Wirtschaftsprüfer), einer Selbstverpflichtung des Bieters oder Ähnlichem, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt und gelten uneingeschränkt fort. Vorstehendes gilt entsprechend für anderweitige Verpflichtungen des Bieters hinsichtlich der Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dritten, Letzteres insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter durch den Bieter (beispielsweise aufgrund der §§ 50, 50a Wirtschaftsprüferordnung).

§ 5

Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere in der EU-Datenschutzgrundverordnung und im Bundesdatenschutzgesetz, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt. Die vorgenannten Vorschriften sind vom Bieter bei der Erbringung der Dienstleistung einzuhalten.

§ 6

Sonstiges

- (1) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Bis zum Zustandekommen einer solchen Einigung sowie in dem Fall, dass eine solche Einigung nicht zustande kommt, gilt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein einer echten Vertragslücke, die dann vorliegt, wenn die Parteien in dieser Vereinbarung einen Umstand nicht geregelt haben, den sie bei Abschluss der Vereinbarung geregelt hätten, wenn sie dessen Regelungsbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt erkannt hätten.
- (4) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, sofern der Bieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Hamburg, Deutschland.
- (5) Jede Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Hamburg,



.....,

Bieter:

(EBV)

(Bieter)